



wird sich vielmehr auch in der Prägnanz von Formulierungen erweisen, die den Umgang mit der Verfügung erleichtert und den Zeitaufwand der Interpretation im klinischen Alltag verkürzt. Dazu bedarf es auch der ärztlichen Fürsorge, die Komplexität wertorientierten menschlichen Handelns zu verstehen. So wird sich beispielsweise die meist sehr eindimensional abgehandelte Frage nach Ablehnung einer „künstlichen Ernährung“ schon durch konkret formulierte Ergänzungen qualitativ verbessern. Beispielsweise kann der Hinweis, welchen Stellenwert „Essen“ für den Menschen besitzt, oder welche Bedeutung er der medizinisch gestützten Nahrungsaufnahme zuerkennen möchte (sodass er etwa auch vorübergehende Einschränkungen seiner körperlichen Freiheit in Kauf nehmen würde), in Kürze und Prägnanz zahlreiche typisch alltägliche Zweifel am weiteren Vorgehen wesentlich verringern!

5. Resümee

Diese Vorteile und der qualitativ hochwertige Beratungsprozess **widersprechen** damit der Kritik von einem „**unzumutbaren Aufklärungszwang**“ vor Errichtung einer Verfügung. Denn es erhebt sich die Frage, ob nicht gerade die Möglichkeit, eigene Vorstellungen auf ihre naturwissenschaftliche Richtigkeit prüfen und gemeinsam reflektieren zu können, ob die wertorientierten Begründungen tatsächlich den individuellen Willen darstellen, erst die Qualität des Instrumentes ausmachen, und zwar unabhängig davon, ob es der verbindlichen oder der beachtlichen Gruppe zugerechnet wird! Wer wollte unter dem Aspekt des Folgen-

reichtums von Verfügungen nicht das größte Maß an fachlicher und menschlicher Sicherheit für sich bei der Entscheidung erhoffen?

Ein Aufklärungsgespräch, das diesen qualitativ und menschlich anspruchsvollen Erfordernissen genügen soll, muss ausreichend erlernt, geübt und gepflegt werden. Dabei ist eine **grundsätzlich positive Haltung zur Verfügung unerlässlich**, da es die verstärkte Sensibilität für die Wertorientierung der Verfasserin oder das Wissen um die notwendige Klarheit von Formulierungen im Hinblick auf nachfolgende Interpretationen fördert. Nicht zu unterschätzen ist dabei auch ein strukturell und menschlich gepflegtes Feedback an jene Kolleginnen, die Erfahrungen mit der Interpretation jener Verfügungen sammeln, welche den eigenen Aufklärungsgesprächen entstammen.

So besehen stellt die Patientenverfügung als Instrument der Selbstbestimmung hohe Ansprüche an eine **neue und qualitativ hochwertige Fürsorglichkeit der Ärzteschaft**, welche der Sicherung der Selbstbestimmung des Patienten dient. Es ist aber durchaus zu erwarten, dass sich nach anfänglichem Zögern auf allen Seiten die Erkenntnis durchsetzt, dass eine sorgfältig verfasste Verfügung tatsächlich hilfreich zur Lösung von Problemen beitragen kann, die bislang zahlreiche therapeutische Situationen geprägt haben. Dies wird das Motiv dafür sein, dass auch seitens der Ärzteschaft weitere kreative Anstrengungen unternommen werden, damit – nicht zuletzt durch eine vertiefte Aufklärungsprozedur – die Autonomie der Patienten in schwierigen Lebensphasen gewährleistet werden kann!

Aufgaben der bei der Errichtung einer Patientenverfügung mitwirkenden Juristen – am Beispiel des Rechtsanwalts

Das Patientenverfügungs-Gesetz sieht die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes, Notars oder rechtskundigen Vertreters der Patientenvertretungen bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung vor. Im nachfolgenden Beitrag soll ausgeführt werden, was – auch im Hinblick auf § 10 Abs 4 RAO (neu) – ein Rechtsanwalt konkret tun muss, damit eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann.

DR. PETER KUNZ, DR. CHRISTIAN GEPART*

1. Verbindliche Patientenverfügung

Gemäß § 6 PatVG ist eine Patientenverfügung (PV) verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11e KAKuG) errichtet worden ist und der Patient¹ über die Folgen der PV

sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist (Abs 1). Der Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretungen hat die Vornahme dieser Belehrung in der PV unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren (Abs 2). Eine PV, die nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 PatVG erfüllt, ist dennoch für die

* Dr. Peter Kunz ist Rechtsanwalt in Wien, laufende Vertretung auch von Krankenanstalten und Ärzten, Autor von Publikationen zu vielfältigen Themen des Wirtschaftsrechts und des Gesundheitsrechts; Dr. Christian Geparth ist Rechtsanwalt in Wien, Lehrbeauftragter an der Donauuniversität Krems (Zentrum für Management und Qualität im Gesundheits-

wesen), laufende Vertretung auch von Krankenanstalten und Ärzten, Publikationen zu gesundheits- und arbeitsrechtlichen Themen.

¹ In vielen Fällen der Errichtung einer Patientenverfügung wird die verfügende Person noch nicht „Patient“ im medizinischen Sinne sein. Um jedoch eine einheitliche Begrifflichkeit zu gewährleisten, wird in Folge die



Schwerpunkt

Ermittlung des Willens des Patienten beachtlich (§ 8 PatVG), jedoch nicht unmittelbar verbindlich. Obwohl für die Errichtung von beachtlichen PVen keine Mitwirkung von Juristen gesetzlich vorgeschrieben ist, wird dies im Regelfall auch hier sinnvoll sein.

2. Aufgaben des Rechtsanwaltes bei Errichtung einer Patientenverfügung

Die Aufgaben des Rechtsanwaltes bei der Errichtung einer PV kann man wie folgt beschreiben:

- ☉ die **Belehrungsfunktion**,
- ☉ die **Textverantwortlichkeit**,
- ☉ die **Beglaubigungsfunktion**,
- ☉ die **Bestätigung** über die erfolgte **Belehrung** des verfügenden Patienten.

Diese Funktionen wird zweifellos jeder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich berechnete Rechtsanwalt (§ 1 RAO)² wahrnehmen dürfen. Es spricht unseres Erachtens jedoch auch nichts dagegen, die gemäß § 9 EuRAG³ in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Anwälte zur Wahrnehmung dieser Funktionen zuzulassen, weil es sich dabei nicht um Tätigkeiten handelt, welche die Beziehung eines Einvernehmensanwaltes erfordern würden (vgl § 14 EuRAG).

3. Belehrungsfunktion

Der Patient muss gemäß § 6 Abs 1 PatVG über die **Folgen der PV** sowie die **Möglichkeit ihres jederzeitigen Widerrufs** belehrt werden. Damit wird jedoch eine umfangreiche Aufklärungspflicht des bei der Errichtung der PV mitwirkenden Juristen normiert.

Nach den Materialien zum PatVG geht es bei der Belehrungspflicht nach § 6 Abs 1 PatVG – in Ergänzung zur ärztlichen Aufklärungsverpflichtung im Sinne des § 5 PatVG – um die **Information über die rechtlichen Auswirkungen der Erklärung des Patienten**. Der Rechtsanwalt (wie auch der Notar oder Patientenvertreter) muss den Patienten über das Wesen der verbindlichen Erklärung belehren und ihn vor allem darauf aufmerksam machen, dass seine Entscheidung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann nämlich, wenn die Behandlung medizinisch indiziert ist und der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird. Der Patient muss ferner auch darüber informiert werden, dass der behandelnde Arzt in solchen Situationen auch nicht

Angehörige befragen oder das Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters einleiten kann. Die Pflicht zur rechtlichen Aufklärung über die Auswirkungen einer verbindlichen Patientenverfügung wird schließlich auch eine Belehrung über die Alternativen zu einem solchen Schritt, etwa die Verfassung einer nicht verbindlichen Verfügung, enthalten.⁴

Für Rechtsanwälte ist dabei auch die am 24. 5. 2006 im Nationalrat – auf Antrag des Justizausschusses – beschlossene Novelle zur RAO⁵ zu berücksichtigen, wonach der Rechtsanwalt gemäß dem § 10 Abs 4 RAO (neu) bei Errichtung einer Urkunde vor ihm „die Partei umfassend über die mögliche Gestaltung der Urkunde und deren Rechtswirkungen zu belehren und sich zu vergewissern (hat), dass die Partei die Tragweite und die Auswirkungen ihrer rechtsgeschäftlichen Verfügung verstanden hat.“

Das bedeutet, dass **der Rechtsanwalt auf folgende Rechtswirkungen einer verbindlichen PV – im Sinne einer „Checklist“ – hinweisen muss:**

- ☉ der **behandelnde Arzt muss die abgelehnten medizinischen Maßnahmen unterlassen**, selbst wenn dies den Tod des Patienten herbeiführen kann;⁶
- ☉ **Angehörige des Patienten haben in dieser Situation kein (Mit)Entscheidungsrecht;**
- ☉ in jener Situation, in der die PV zur Anwendung gelangen soll, ist auch **kein Sachwalter mehr zu bestellen;**
- ☉ eine PV kann allerdings keine **gesetzlichen Behandlungspflichten**⁷ beseitigen (§ 13 PatVG);
- ☉ eine **Behandlung in Notfällen ist möglich**, sofern die dabei handelnden Personen vom Bestehen einer aufrechten PV keine Kenntnis haben (vgl § 12 PatVG);
- ☉ eine verbindliche PV ist **höchstens fünf Jahre wirksam**, kann aber auch – allerdings nur unter Einhaltung der strengen Formerfordernisse des § 6 PatVG und nach entsprechender ärztlicher Aufklärung – **erneuert werden** (§ 7 PatVG);
- ☉ es besteht die **Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der PV**, wobei der Patient vor allem auch darauf aufmerksam gemacht werden sollte, dass ein von ihm allenfalls **erklärter Widerruf einer PV einem Dritten zugehen wird müssen**, um „praktisch wirksam“ zu werden;⁸
- ☉ die PV **verliert ihre Gültigkeit**, wenn der **Stand der medizinischen Wissenschaft** sich in Hinblick auf den Inhalt der PV seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat (§ 10 Abs 1 Z 3 PatVG).⁹

Legaldefinition gemäß § 2 Abs 2 PatVG verwendet, nach der „Patient“ im Sinne des PatVG eine Person ist, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt der Errichtung erkrankt ist oder nicht.

² Rechtsanwaltsordnung, RGBl 1868/96 idF BGBl I 2006/93.

³ Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG), BGBl I 2000/27 idF BGBl I 2005/164.

⁴ EBRV 1299 BlgNR 22. GP, 7.

⁵ BGBl I 2006/93.

⁶ In Einzelfällen muss der Arzt die Behandlung jedoch nicht sofort unterlassen!

⁷ § 2 GeschlechtskrankheitenG; § 2 TuberkuloseG; § 69 StVG.

⁸ Wenn der Widerruf nicht das Ziel eines „Adressaten“ (primär behandelnder Arzt etc) erreicht, würde die PV wegen des erklärten Widerrufs wohl ungültig werden, allerdings würde das niemandem bekannt werden, und es würde daher trotz Widerrufs zu einer Nichtbehandlung kommen. Siehe in diesem Zusammenhang auch Punkt 5. zur Frage, ob Kopien und Gleichschriften errichtet werden sollen.

⁹ Auch diese an sich sinnvolle Bestimmung führt allerdings zu vermehrter Rechtsunsicherheit für Patient und Arzt!



Darüber hinaus wird der Rechtsanwalt auch über Alternativen zur Errichtung einer verbindlichen PV aufzuklären haben, nämlich

- ☉ die **Möglichkeit** der Errichtung einer **beachtlichen PV**,
- ☉ ebenso die **Möglichkeit** der Erteilung einer **Vorsorgevollmacht** im Sinne der §§ 284 ff ABGB idF Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006)¹⁰ – entweder als Alternative oder als Ergänzung zu einer beachtlichen PV.

4. Textverantwortlichkeit

Unter „Textverantwortlichkeit“ des Rechtsanwaltes ist die Verantwortung zu verstehen, als (im Normalfall) **Urkundenverfasser** der vom Patienten zu errichtenden PV dafür Sorge zu tragen, dass einerseits jene inhaltlichen und formalen Aspekte erfüllt sind, die vom Gesetz zur Errichtung einer PV vorgesehen sind, und andererseits die PV keinen Inhalt erfährt, der zur Ungültigkeit der PV führen würde. Selbstverständlich könnte der Patient den Text auch selber erstellen oder ein Textmuster mitbringen; in diesem Fall umfasst die „Textverantwortlichkeit“ dann die Überprüfung und allenfalls die Korrektur des Textes der PV.

Zum **Mindestinhalt einer verbindlichen PV** werden – neben der eindeutigen Erkennbarkeit als „Patientenverfügung“ – gehören:

- ☉ **Angaben zur Person** des Patienten (Name, Geburtsdatum, Adresse, allenfalls Telefonnummer, Geburtsort, religiöses Bekenntnis),
- ☉ die **konkrete Ablehnung bestimmter medizinischer Maßnahmen** im Anwendungsfall der PV (§ 4 PatVG); dabei wird jedenfalls eine Zusammenarbeit mit dem aufklärenden Arzt geboten sein und sollte berücksichtigt werden, dass einerseits allzu allgemeine Formulierungen (z.B. die Ablehnung einer „*künstlichen Lebensverlängerung*“) vermieden werden müssen, andererseits aber die unreflektierte Ablehnung von bestimmten Krankheiten ebenfalls die Errichtung einer verbindlichen PV hindert,¹¹
- ☉ die **Dokumentation der ärztlichen Aufklärung und des Vorliegens der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten samt eigenhändiger Unterschrift des aufklärenden Arztes** (§ 5 PatVG; entweder direkt in der PV oder als eigene Urkunde, die der PV angeschlossen wird),
- ☉ die **Bestätigung des Rechtsanwaltes** (Notars, rechtskundigen Mitarbeiters einer Patientenvertretung) **über die vorgenommene Belehrung über die Rechtsfolgen und die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit** betreffend die PV (siehe dazu oben Punkt 3.).¹²

9. Welche Voraussetzungen gelten für beachtliche Patientenverfügungen?

Für beachtliche Patientenverfügungen gelten keine besonderen Formvorschriften. Der Patient muss allerdings zum Zeitpunkt der Errichtung einsichts- und urteilsfähig sein. Grundsätzlich gilt: Je mehr Formerfordernisse der verbindlichen Patientenverfügung erfüllt werden, umso mehr nähert sich die beachtliche Patientenverfügung der verbindlichen Patientenverfügung.

Auch bei der Errichtung von beachtlichen Patientenverfügungen ist jedenfalls die Beratung und Information durch einen Vertrauensarzt zu empfehlen.

10. Bindet die verbindliche Patientenverfügung auch im Notfall?

Die akute Notfallversorgung (Rettung, Notarzt) wird von der Patientenverfügung nicht berührt. An einem Unfallort sind daher vorerst die notwendigen medizinischen Maßnahmen vorzunehmen und ist nicht nach einer Patientenverfügung zu suchen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Notfalleinrichtung bereits im Vorhinein (also bevor der Notfall überhaupt eingetreten ist) die Patientenverfügung bekannt gemacht wurde. Klärende Gespräche mit den betroffenen Einrichtungen können im Vorfeld erfolgen, um Probleme in der Notsituation zu vermeiden.

11. Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit abgelehnt werden?

Die Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit ist Teil der Pflege und kann nicht abgelehnt werden. Das bedeutet, dass etwa das Ablehnen von Ernährung mit dem Löffel oder das Zuführen von Flüssigkeit mit einer Tasse kein Inhalt einer Patientenverfügung sein können. Es können aber alle medizinischen Maßnahmen (die das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit bezwecken) abgelehnt werden; wie etwa das Setzen von Ernährungssonden, zB das Setzen einer PEG-Sonde. Es kann also jede Maßnahme, die einer ärztlichen Anordnung bedarf, mit einer Patientenverfügung abgelehnt werden.

12. Kann ich auch eine Magensonde oder eine subcutane Infusion (Infusion unter die Haut) ablehnen?

Da diese Maßnahmen einer ärztlichen Anordnung bedürfen, können sie ebenfalls in der Patientenverfügung abgelehnt werden.

13. Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?

Behandlungswünsche (etwa eine bestimmte Art der Schmerzlinderung) können zwar Inhalt einer Patientenverfügung sein, sie müssen jedoch medizinisch indiziert (medizinisch vertretbar), tatsächlich möglich und rechtlich erlaubt sein und werden i.a.R die Bestellung eines Sachwalters oder die Einsetzung eines Vorsorgebevollmächtigten nicht entbehrlich machen (freilich sind diese Behandlungswünsche wichtige Orientierungshilfen bei Ermittlung des Wohls des Betroffenen).

14. Kann mit der Patientenverfügung aktive Sterbehilfe gefordert werden?

Die aktive direkte Sterbehilfe (also etwa das Verabreichen eines Medikamentes mit dem direkten Ziel, das Leben unmittelbar zu verkürzen oder zu beenden) kann nicht einzu befolgen-



¹⁰ Das SWRÄG 2006 (BGBl I 2006/92) wird mit 1. 7. 2007 in Kraft treten (Art X § 3 SWRÄG 2006).

¹¹ EBRV 1299 BzGNR 22. GP, 6.

¹² Zusätzlich könnten im Text der PV noch Angaben des Patienten zu seinen persönlichen Umständen und Einstellungen (zu Leben, Gesundheit



Schwerpunkt

der Inhalt einer Patientenverfügung sein. Solche Maßnahmen sind in Österreich klar und eindeutig verboten. Jeder Arzt, der hier Hilfe oder Unterstützung leistet, würde sich einer strafbaren Handlung schuldig machen.

15. Was kann noch Inhalt einer Patientenverfügung sein?
Weitere Inhalte sind ebenfalls möglich, etwa die Bestimmung einer Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson ist dann, so wie der Patient selbst, über dessen Gesundheitszustand zu informieren.

16. Wie lange gilt eine verbindliche Patientenverfügung?
Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für den Zeitraum von längstens fünf Jahren. Das heißt, damit die Verbindlichkeit aufrecht bleibt, muss vor Ablauf der fünf Jahre die Patientenverfügung neu erstellt werden.
Wenn allerdings innerhalb der fünf Jahre ein Zustand eintritt, dass der Patient nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist, gilt die verbindliche Patientenverfügung auch über den Zeitraum von fünf Jahren.
Wenn die Erneuerung (bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt, wird aus einer verbindlichen Patientenverfügung eine beachtliche Patientenverfügung.

17. Wie muss die verbindliche Patientenverfügung erneuert werden?
Bei der neuerlichen Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen müssen alle inhaltlichen und formalen Voraussetzungen (ärztliche Information und Beratung, Beratung und Einschaltung der Patientenanwaltschaft, Rechtsanwalt oder Notar) wiederum eingehalten werden.

18. Wie lange gilt eine beachtliche Patientenverfügung?
Eine beachtliche Patientenverfügung hat kein rechtliches „Ablaufdatum“. Der Patient kann allerdings selbst einen Zeitpunkt in der Patientenverfügung festlegen, bis zu dem die Patientenverfügung gelten soll.
Seitens der NÖ Patientenanwaltschaft empfehlen wir Ihnen, eine Befristung in der beachtlichen Patientenverfügung vorzusehen (3-5 Jahre) und dann die beachtliche Patientenverfügung jeweils rechtzeitig zu erneuern.
Wir empfehlen Ihnen ebenfalls, dann die Erneuerung einer Patientenverfügung durchzuführen, wenn ein Krankenhausaufenthalt (mit etwa einer schweren Operation) bevorsteht.

19. Kann der Patient seine Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder auch widerrufen?
Der Patient kann die Patientenverfügung jederzeit widerrufen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch schlüssige Handlungen (zB ein Handzeichen) können den Widerruf ausdrücken.
Ebenso sind Änderungen der Patientenverfügung jederzeit möglich. Dabei müssen, wie bei der Ersterstellung, die gleichen Voraussetzungen und Formerfordernisse erfüllt sein. Hier ist darauf zu achten, dass auch die Vertrauensperson über die Änderung oder den Widerruf informiert ist. Ratsam ist auch, die alten Kopien der Patientenverfügung zu vernichten und durch neue, aktuelle zu ersetzen.

Kein Bestandteil einer PV dürfen Anordnungen sein, die strafrechtlich unzulässig sind (§ 10 Abs 1 Z 2 PatVG), etwa der „Wunsch“, in einem bestimmten Stadium einer bösartigen Erkrankung „durch eine Überdosis Morphin vom Leiden erlöst zu werden“.¹³

5. Exkurs: Ausfertigungen und Kopien

In wie vielen Ausfertigungen (Gleichschriften) eine PV zu errichten ist, kann weder dem PatVG noch den Materialien entnommen werden. Mehrere Ausfertigungen könnten zwar zu Beweis Zwecken (zB ein Exemplar für den Patienten, ein Exemplar zur Hinterlegung beim Rechtsanwalt als Urkundenverfasser) dienen. Umgekehrt bedeutet der Umstand des Vorliegens mehrerer Ausfertigungen unseres Erachtens eine nicht unerhebliche Risikoerhöhung bei Widerruf der PV: Ein allfälliger Widerruf der PV wirkt konstitutiv, unabhängig davon, ob er auf einer, mehreren oder allen Ausfertigungen vermerkt wird. Das Problem könnte jedoch darin bestehen, dass dem behandelnden Arzt ein Exemplar vorgelegt wird oder vorliegt, auf dem der Widerruf nicht vermerkt ist, und der Arzt dann vielleicht Behandlungsmaßnahmen – trotz bestehenden Widerrufs – unterlässt.

Gemäß § 14 PatVG haben jedenfalls der aufklärende sowie der behandelnde Arzt vor ihnen errichtete und ihnen zugemittelte PVen in die Krankengeschichte bzw die ärztliche Dokumentation aufzunehmen. Dies kann etwa durch die Anfertigung einer Kopie erfolgen.¹⁴

Diese gesetzliche Vorgabe ändert jedoch nichts an der „Risikoerhöhung“ beim Widerruf. Der Vorteil von Kopien und Gleichschriften ist sicherlich, dass der behandelnde Arzt dadurch eher Kenntnis erlangt. Der Hinweis in den Materialien auf die Möglichkeit der Aufnahme einer Kopie in die ärztliche Dokumentation bzw die Krankengeschichte könnte so zu verstehen sein, dass dem behandelnden Arzt im Anwendungsfall einer verbindlichen PV nicht unbedingt das Original vorliegen müsste. Dagegen spricht das durch Kopien erhöhte Risiko, dass eine widerrufene PV fälschlicherweise befolgt wird. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber zu diesem Punkt eine Klarstellung treffen würde.

6. Beglaubigungsfunktion

Im Rahmen der Beglaubigungsfunktion bestätigt der Rechtsanwalt, dass der Patient vor ihm die PV errichtet hat und er die Identität des Patienten überprüft hat. „Errichtung der PV vor dem Rechtsanwalt“ bedeutet, dass der Patient die PV-Urkunde – von wem immer sie erstellt wurde – vor dem Rechtsanwalt unterfertigt.¹⁵

und Krankheit, Sterben und Tod), aber auch zu Vertrauenspersonen des Patienten aufgenommen werden.

¹³ Vgl § 75 StGB (Mord) und § 77 StGB (Tötung auf Verlangen).

¹⁴ EBRV 1299 BgNR 22. GP, 10.

¹⁵ Für den Fall, dass der Patient nicht (mehr) schreiben kann, sieht die von der ARGE Patientenanwälte und dem Dachverband Hospiz Österreich



Für den **Rechtsanwalt** ist auch in diesem Zusammenhang wiederum die Regelung des § 10 Abs 4 RAO (neu) (siehe oben unter Punkt 3.) zu beachten, indem er die **Identität der Partei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen** hat. Nach dem Bericht des Justizausschusses werden bei Zweifel, zB großen Abweichungen des äußeren Erscheinungsbildes vom Lichtbild des Ausweises, zusätzlich noch andere in Betracht kommende Bescheinigungsmittel wie etwa Zeugen, weitere Urkunden etc für eine verlässliche Identitätsfeststellung notwendig sein.¹⁶ Das könnte in der Praxis bedeuten, dass etwa auch bei Vorlage eines abgelaufenen (nicht mehr gültigen) amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein, Personalausweis etc) die Heranziehung weiterer Mittel zur Identitätsfeststellung notwendig sein wird.

Gemäß § 10 Abs 4 RAO (neu) ist zum Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht die Urkunde auch vom Rechtsanwalt zu unterfertigen. Eine „Beglaubigung“ im Sinne des § 6 PatVG iVm § 10 Abs 4 RAO (neu) durch einen Rechtsanwalt ist jedenfalls dann nicht mehr möglich, wenn der Patient überhaupt nicht (mehr) schreiben kann (zB bei körperlichen Leiden, aber auch in Fällen von Analphabetismus). In derartigen Situationen wird nur die strenge Form des Notariatsaktes ausreichend sein (§§ 52 ff Notariatsordnung).

7. Bestätigung durch den Rechtsanwalt betreffend Belehrung des Patienten

Gemäß § 6 PatVG hat der Rechtsanwalt (wie auch der Notar oder Patientenvertreter) bei der Errichtung einer verbindlichen PV unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift in der PV (also in der Urkunde selbst, aber auch in einem Anhang dazu)¹⁷ **zu bestätigen**, dass der Patient die PV unter Angabe des Datums vor ihm schriftlich errichtet hat und der Patient über die (Rechts-)Folgen der PV sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt wurde.

8. Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten?

Eine Überprüfung der **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** durch den Rechtsanwalt bei Errichtung der PV ist nicht vorgesehen, weil das Teil der ärztlichen Aufklärung und Dokumentation im Sinne des § 5 PatVG ist.

Wenn allerdings der Rechtsanwalt trotz Vorliegens einer – formal den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden – ärztlichen Bestätigung im Zeitpunkt der Errichtung der PV Zweifel an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit der verfügenden Person hat, wird er diesen Bedenken etwa durch Kontaktaufnahme mit jenem Arzt, der die Bestätigung ausgestellt hat, zu begegnen haben. Es soll auch betont werden, dass die ärztliche Bestätigung selbstverständlich nur dann Aussagekraft betreffend die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten besitzt, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung der PV (dh höchstens einige Tage davor) ausgestellt wurde.

Da das PatVG als wesentliche persönliche Voraussetzung zur – höchstpersönlichen – Errichtung einer PV nur auf das Vorliegen der gebotenen Einsichts- und Urteilsfähigkeit abstellt, kann auch ein Minderjähriger ebenso wie eine Person, für die ein Sachwalter bestellt wurde, Errichter einer PV sein, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 146c ABGB).

gemeinsam mit dem BMGF und dem BMJ erarbeitete Musterpatientenverfügung (sie ist in dieser Ausgabe abgedruckt) die Aufnahme folgender Klausel vor: „Für den Fall, dass die/der Errichtende nicht in der Lage ist, zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeugen erfolgen. Einer der Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen. Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.“

¹⁶ 1513 BlgNR 22. GP.

¹⁷ EBRV 1299 BlgNR 22. GP, 7.

Begegnung mit den Ängsten vor der letzten Lebensphase

Patientenverfügungen sind als wichtiges Element im Gesamtkonzept der Versorgung Sterbender zu begreifen; es geht hierbei nicht bloß um die rechtliche Problematik, sondern vielmehr um existenzielle Fragen und ethische Grundeinstellungen.

MAG. HILDEGARD TEUSCHL*

1. Patientenverfügung – Der ganz normale Alltag

Im Büro des Dachverbands Hospiz Österreich läutet das Telefon: „Bitte schicken Sie mir so eine Patientenverfügung, ich will nicht an Schläucheln sterben. Bei meinem Vater hab ich das damals schrecklich erlebt, weil ...“. Und dann kommt eine längere Leidensgeschichte. Das ist der häufigste Beginn für ein erstes Informationsgespräch über Wesen und Mög-

lichkeiten einer Patientenverfügung. Die Hospiz-Mitarbeiterinnen hören geduldig zu und klären auf, raten zum gründlichen Durchlesen des angebotenen Informationsmaterials. Vor allem motivieren sie zu Gesprächen mit den nächsten Angehörigen über Wünsche und Sorgen für die letzte Lebensphase und regen die Einbeziehung des Arztes an. Seit sich die Hospizbewegung für die Verbreitung der Patientenverfügung entschieden hat, werden täglich viele Gespräche dieser Art geführt. Und sie sind ein wichtiger Beitrag für die meist älteren Anrufer, um Gedanken an die eigene

* Mag. Hildegard Teuschl CS ist Vorsitzende des Dachverbands Hospiz Österreich.